

PROTOKOLL Nr. 2016-04

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 06. September 2016, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. Obererlacher Markus, GR. Indrist Hansjörg, GR. Lienharter Peter und GR. Obererlacher Christine;

Abwesend: niemand;

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Besonders begrüßt er Herrn Ing. Robert Spuller von der Fa. LWL Competence Center, welcher zum Tagesordnungspunkt 1 referieren wird (das Betätigungsfeld von Herr Ing. Robert Spuller wird vom Bürgermeister näher vorgetragen). Das Thema "LWL" – Bau, Betrieb, Förderschiene - wird in Zukunft eine wichtige Rolle spielen.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Es werden keine Anträge gestellt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-03 der Sitzung vom 29.06.2016, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Information, Beratung und eventuelle Beschlussfassung über Planung, und Erfassung der Förderdaten (Einreichung Bundesförderung) für die Backbone-Leitung „Kartitsch-Obertilliach-Untertilliach“ durch die Fa. LWL Competence Center.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Obererlacher Johann – Dorf 53, Schneider Sandra und Dr. Schneider Manfred – Dorf 4/1.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) und dem Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter – Planungsnummer 721-2016-00001 – im Bereich der Bp. 31 (Götsch-Obmascher Christine – Gebäude „Dorf 87“) und Bp. 32 (Ganner Josef – Gebäude „Dorf 86“), KG Obertilliach, Arrondierungswidmung von Kerngebiet in Verkehrsfläche und Verkehrsfläche in Kerngebiet (§ 40 Abs. 3 TROG 2011).
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Ausladung des Vordaches in das öffentliche Gut – Gst. 2786, KG Obertilliach, im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens von Herrn Kammerlander Wolfgang und Kammerlander Bernard – Gebäude „Bergen 22“ – auf dem Gst. 1556, KG Obertilliach.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung der unterirdischen Rohrverlegung (Versorgungsleitung – Heizung) durch die Eigentümer der Gebäude „Dorf 38a und Dorf 38“ – Obererlacher Markus und Obererlacher Maria - zwischen den Grundstücken Bp. 143 (Weberstube) und Gp. 24/1 (Bp. 142 und 141 – Weberhaus, Dorf 38) über das Grundstück 2770 – öffentliches Gut; Sondergerbrauch nach dem Tiroler Straßengesetz.
6. Beratung und Beschlussfassung über die betreffend der Gestattung des Befahrens der Gp. 2679, KG Obertilliach (Bereich Scheibrastl), mit einem „Quad“ im Rahmen der Jagdausübung im Jagdrevier „Scheibrastl“ durch den Jagdpächter Christoph Kofler bis zum Ablauf der laufenden Jagdperiode (31.03.2025).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Herstellung eines Wasseranschlusses für das Gebäude „Dorf 67 – Zu- bzw. Neubau“ an der Gemeindewasserleitung im Bereich des Gst. 2983/2, KG Obertilliach.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung für den Sondergebrauch des Gemeindeweges „Huben-Flatsch-Goll – Gst. 2786 und 2788/1“ – Bereich Bachhäusl – Querung des Gemeindeweges) für die Verlegung von Niederspannungserdkabel durch die TIWAG.
9. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Änderung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (GR-Beschluss vom 16.07.2014) der TIWAG – Tiroler Wasserkraftwerke AG (TINETZ-Stromnetz Tirol AG) zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in EZ 250 (Bereich Gst. 3120, KG Obertilliach).
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung der unterirdischen Rohrverlegung (Notüberlauf in die Gail für die Wasserzuführung zum Sägewerk) durch die Fa. Goller Holz GesmbH & Co.KG, Bergen 35, auf dem Gemeindeweg „Zufahrt Klärwerk – Gst. 3458“ im Bereich der Parzellengrenze der Gst. 1267 und 1268, KG Obertilliach; Sondergerbrauch nach dem Tiroler Straßengesetz.
11. Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstücksveränderung (Grundstückstausch) zwischen Gemeinde Obertilliach - Gst. 3354, öffentl. Gut - und Herrn Kofler Leonhard, Bergen 7b – Gst. 3362 mit Aufhebung des Gemeingebrauchs bzw. Widmung zum Gemeingebrauch.
12. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferung und Montage der Anlagenteile im Zuge der Sanierung/Erneuerung der bestehenden Straßenbeleuchtung „Obertilliach“.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietverhältnisses mit Herrn Ebner Johann und Obererlacher Janine – Wohnung Gemeindehaus Dorf 4/3.
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietverhältnisses mit Herrn Kammerlander Hans – Wohnung Gemeindehaus Dorf 4/2.
15. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Vergabe der Arbeitsleistungen im Zuge von Sanierungs- und Adaptierungsmaßnahmen im Gemeindehaus (Dachsanierung, Einbau Lift).
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bgm. Scherer Matthias bittet Herrn Ing. Robert Spuller um sein Referat.

Herr Ing. Spuller stellt vorab kurz das Unternehmen "LWL Competence Center" und dessen Betätigungsfeld vor. Das Unternehmen begleitet, die Planungsverbände und die Gemeinden bei der Planung und Ausführung der Projekte hinsichtlich der Versorgung des ländlichen Raumes mit LWL (Breitband).

In Form einer Power-Point-Präsentation wird die Zukunft des Internets – Breitbandes näher dargestellt (Highspeed, Kameraüberwachung, Fernsehen Telefonie, Standortortvernetzung, Video/Musik, Informationskanäle).

Bandbreitenbedarf in Zukunft: ca. 30 bis 40 % Steigerung pro Jahr;

Technologien in Zukunft: Glasfaser wird Kupferkabel ersetzen;

Lichtwellenleiter-Netz – Highspeed Internet durch LWL Technik liefert die unterschiedlichsten Möglichkeiten (hohe Bandbreite).

Mitverlegung von LWL-Netzen durch Gemeinden; Gemeinden erhalten Förderungen (Bund, Land Tirol). Gemeinde kann als Eigentümer der LWL Infrastruktur die "Digitale Zukunft" mitgestalten;

Die Gemeinde baut ihre eigene LWL-Infrastruktur im Gemeindegebiet und ist Eigentümer. Gemeinden vernetzen sich gegenseitig – dadurch überregionale LWL-Leitungen (Backbone) für Betreiber – Planungsverband 35 wird dies für die Gemeinden des Oberlandes durchführen.

Die Gemeinden und Planungsverbände vermieten die LWL-Netze an die Provider (Betreiber). Durch die Einnahmenteilung mit den Betreibern werden die Investitionen langfristig zurück verdient (reinvestiert).

Weiters werden noch einige technische Details über FTTC (Fiber-to-the-Curb), FTTB und FTTH näher dargestellt. Verantwortlichkeit der Gemeinde bis zur Grundstücksgrenze (im privaten Grundstück ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich).

Das Angebot des LWL Competence Centers umfasst die Beratung, Analyse, Konzept, Planung, Unterstützung bei Errichtung, Betrieb und Vermarktung/Vertrieb des LWL-Netzes.

Derzeit befassen sich ca. 130 Gemeinden mit dem Thema "LWL-Netz" – ca 80 Gemeinden werden vom LWL Competence Center betreut, darunter auch der Planungsverband 35.

Es gibt einen Breitbandatlas, welcher die Förderkriterien (Fördergebiete) wiedergibt (für Obertilliach – Dorf gibt es keine Bundesförderung). Die Bundesförderung beträgt 50 % der Gesamtkosten (max. 1,0 Mio. Euro). Die Antragstellung "Bundesförderung" ist eine hoch komplexe Thematik. Die Landesförderung beträgt 25 % der Gesamtkosten plus GAF-Mittel. Ohne die Beantragung der Bundesförderung wird auch die Landesförderung gekürzt.

Bürgermeister Scherer gibt noch einen kurzen Bericht über den zeitlichen Ablauf bei der Realisierung des LWL-Netzes. In den nächsten zwei Jahren soll das LWL-Netz bis zur Wacht (Gemeinde Untertilliach) errichtet werden. Betreffend Bundesförderung gibt es Bereiche, welche nicht in die Bundesförderung fallen.

Die Backbone-Leitung (incl. Anschluss Ortsstellenpunkte) durch den PV 35 umfasst Kosten von 3,1 Mio. Euro. Die Restkosten für die Gemeinden werden nach einem gewissen Schlüssel aufgeteilt.

Die Errichtung des LWL-Netzes (Backbone) wird durch den Planungsverband 35 abgewickelt (Gesamtkosten des LWL-Netzes – 3,1 Mio. Euro). Die Förderungen werden von den Gemeinden beantragt und in den Planungsverband 35 eingebracht.

Die unterschiedlichen Verlegungsmethoden (etwa Einspülen in bestehende Kanäle) müssen technisch auf ihre Machbarkeit geprüft werden. Ebenso ist eine entsprechende Planung von Ortsnetzen erforderlich (Detailkonzepte für die Anschlussobjekte in der Gemeinde).

An einem Musterbeispiel wird die Methodik der LWL-Verlegung näher erläutert. Die Betreiber werden Pakete anbieten, welche dem handelsüblichen Markt entsprechen.

Bürgermeister Scherer dankt Herrn Ing. Robert Spuller für seine Informationen hinsichtlich "LWL"

Heute wären die Beantragung der Bundesförderung und die Detailplanung an das LWL Competence Center zu vergeben. Das LWL Lichtwellenleiter Competence Center hat der Gemeinde Obertilliach hierfür ein Angebot, datiert mit 18.08.2016, gestellt – Angebotssumme brutto € 7.188,00 (abzüglich 5 % Sondernachlass und 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb 10 Tagen).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach beauftragt die Fa. LWL Lichtwellenleiter Competence Center mit der Einreichung der Bundesförderung (Detailkonzeption) „FTTH – Netz Obertilliach“ zur Angebotssumme von € 7.188,00 (brutto, abzüglich 5 % Sondernachlass und 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb 10 Tagen).

- z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die nachstehend angeführten Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Obererlacher Johann, Dorf 53/1: Bescheid-Zl. 3053-E-2015-740-03-EB
Baukostenzuschuss € 175,00
50 % des Erschließungsbeitrages

Dr. Schneider Manfred und
Schneider Sandra, Dorf 4/1: Bescheid-Zl. 3162-E-2016-453-04-EB
Baukostenzuschuss € 2.972,00
50 % des Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

An die nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller werden folgende Baukostenzuschüsse gewährt:

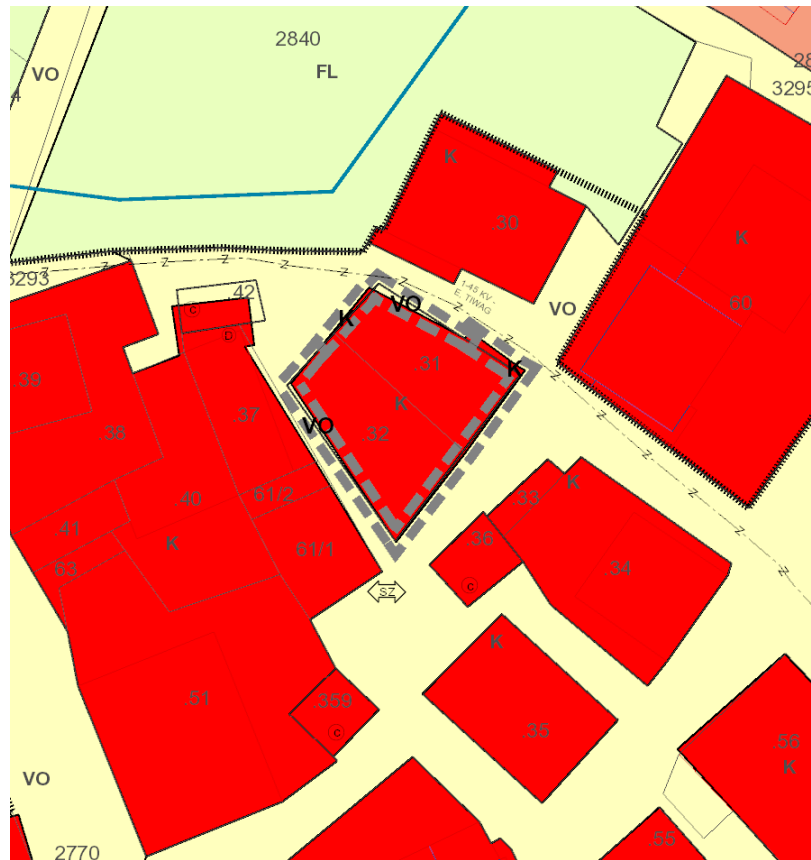
Obererlacher Johann, Dorf 53/1	€	175,00
Dr. Schneider Manfred und Schneider Sandra, Dorf 4/1	€	2.972,00

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO (sofern erforderlich) zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuzahlen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

- z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 31 und Bp. 32 sowie Gst. 2770, alle KG Obertilliach, zur Kenntnis. Durch die Änderung wird eine einheitliche Flächenwidmung der Bp. 31 und Bp. 32, beide KG Obertilliach, erzielt. Dies ist aufgrund einer

Mappenberichtigung erforderlich. Ohne einheitliche Widmung der betreffenden Grundstücke ist die Erteilung einer Baubewilligung nicht möglich.

Im nachstehenden Verordnungsplanauszug ist der Planungsbereich näher dargestellt.



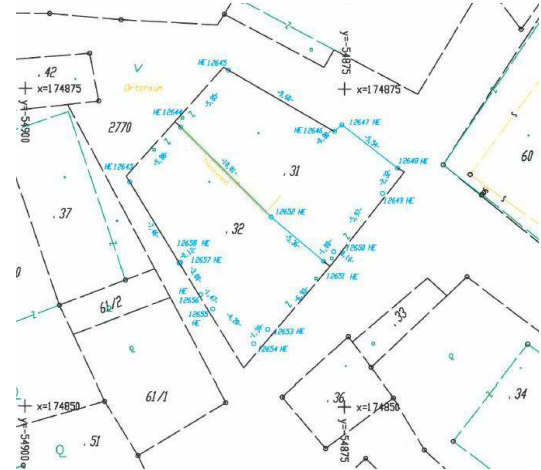
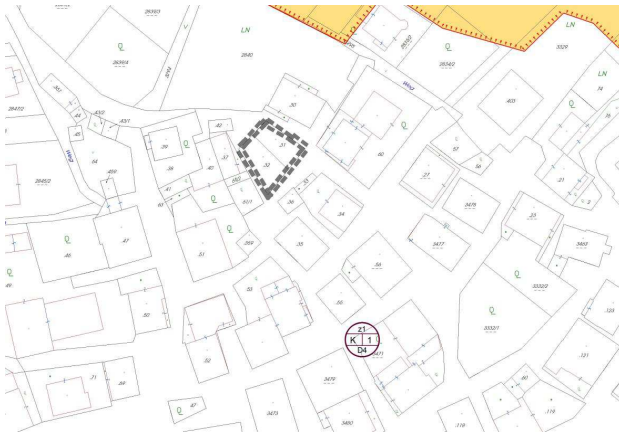
Der Raumplaner Dr. Kranebitter , Raum.GIS, hat mit 06.09.2016, Zl. 1759ruv/16, eine Stellungnahme zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung abgegeben.

Am bestehenden Gebäude auf der Gp. .31 KG Obertilliach sind diverse Um- und Zubauten geplant. So sollen u. a. die Steinmauern im Stallbereich abgetragen und erneuert werden. Weiters wird der Stallboden abgegraben und auf das Niveau des bestehenden Ganges gebracht. Schließlich sollen auch bei der bestehenden Tramdecke die desolaten Träger ausgetauscht werden. In diesem Zuge wurde bereits eine Mappenberichtigung erstellt (siehe Ausschnitt aus der Mappenberichtigung des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, Gzl. 9750/2015 vom 20.04.2016 im Anhang). Um das geplante Bauvorhaben umsetzen zu können, ist daher eine einheitliche (Bauplatz)Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 erforderlich. Daher wird entsprechend der erwähnten Mappenberichtigung die Widmung „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2011 ausgedehnt bzw. werden Teilbereiche der Gp. .31 und .32 in „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2011 umgewidmet. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels K 1: „Charakteristik: Kernzone im Zentrum von Obertilliach – Schutzzone; Entwicklung: Entwicklungsmöglichkeiten durch Zubauten sowie Neubauten auf den Reserveflächen. Bei der Bebauungsplanung ist in besonderer Weise dem Schutz des Ortsbildes Rechnung zu tragen.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Umwidmung zugestimmt werden, es wird lediglich darauf hingewiesen,

dass im Zuge der Bauarbeiten ortsbildverträgliche Materialien verwendet werden sollen um somit den Bestimmungen des ÖRK gerecht zu werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .31 und .32 KG Obertilliach von derzeit „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2011 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2011 sowie im Bereich der Gp. 2770 KG Obertilliach von derzeit „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2011 in künftig „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2011 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (11 Stimmen) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 06. September 2016 (Planungsnr. 721-2016-00001), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke Bp. 31 und Bp. 32, beide KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 09. September 2016 bis 08. Oktober 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Umwidmung

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 31 und Bp. 32, KG Obertilliach von derzeit Kerngebiet in bestehenden örtlichen Verkehrsweg (§ 53.3) und von bestehenden örtlichen Verkehrsweg in Kerngebiet (§ 40.3), TROG 2011

Bp. 31, KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 3 m²) von Kerngebiet (§ 40.3) in bestehenden örtlichen Verkehrsweg (§ 53.3)

Bp. 32, KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 4 m²) von Kerngebiet (§ 40.3) in bestehenden örtlichen Verkehrsweg (§ 53.3)

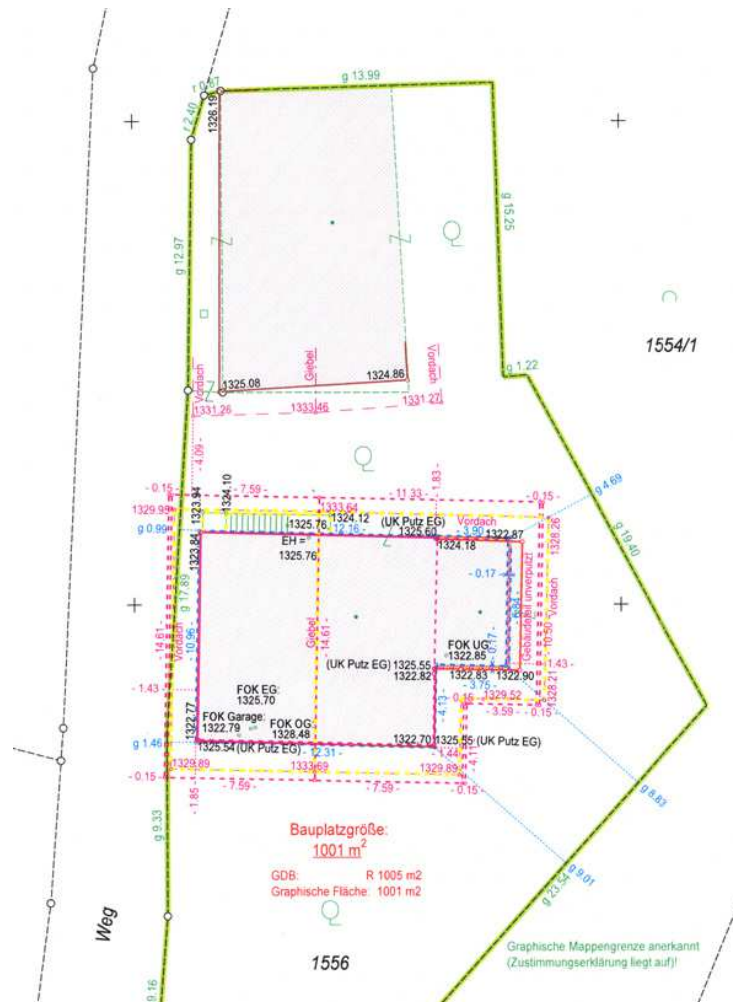
Gst. 2770, KG 85207 Obertilliach (70721) (rund 9 m²) von bestehendem örtlichen Verkehrsweg (§ 53.3) in Kerngebiet (§ 40.3)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.4) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Antrag (E-2016-628) von Herrn Kammerlander Wolfgang, Bergen 23, betreffend der Ausladung des Vordaches bei der Durchführung von Baumaßnahmen beim bestehenden Gebäude „Bergen 22“ auf der Gp. 1556, KG Obertilliach, zur Kenntnis.

Im nachstehenden Lageplan ist die Ausladung des Vordaches bzw. der Bauplatz, auf welchem die Baumaßnahmen durchgeführt werden, dargestellt.



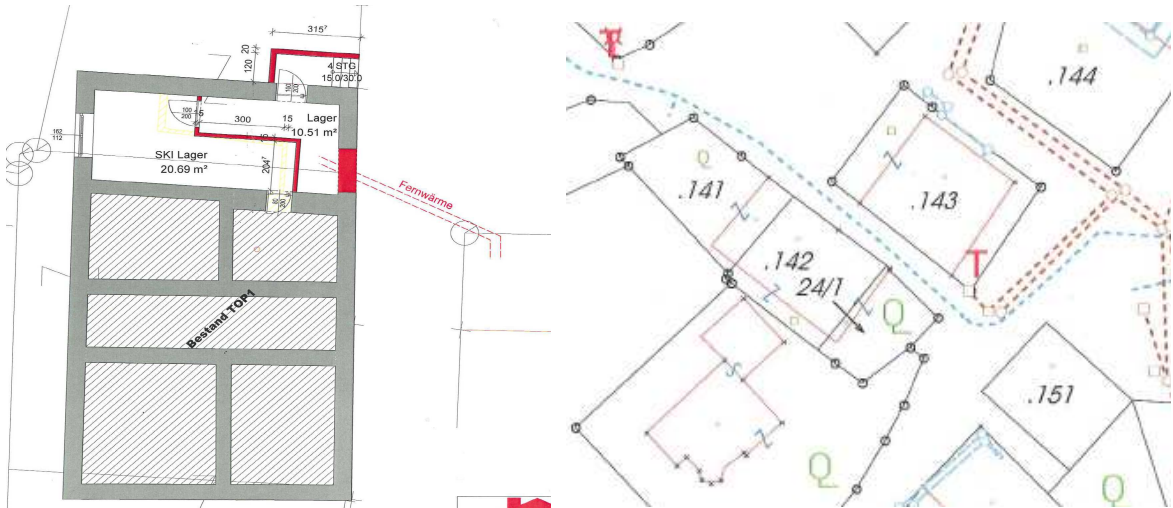
Der Gemeinderat diskutiert über die geplanten Baumaßnahmen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die außerordentliche Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) der Gp. 2786 (Gemeindestraße „Huben-Flatsch-Goll“) - öffentl. Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach, KG Obertilliach, für die Ausladung des Vordaches im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen an der Westseite des Gebäudes „Bergen 22“ auf dem Gst. 1556, KG Obertilliach, durch Herrn Kammerlander Wolfgang, Bergen 23, wird mit der Auflage zugestimmt, dass der jeweilige Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßenerhalter des Gemeindeweges „Huben-Flatsch-Goll“) bei erforderlichen Arbeiten an der Weganlage Gp. 2786 - öffentl. Gut - (z.B. Verlegung und Betreuung von Ver- und Entsorgungsleitungen) im Bereich der geplanten Baumaßnahmen vom Bauwerber bzw. dem Eigentümer des Gebäudes auf der Gp. 1556, KG Obertilliach, und dessen Rechtsnachfolgern in Bezug auf Mehrkosten schadlos zu halten ist. Für den Sondergebrauch der Gp. 2786 –

Gemeindeweg „Huben-Flatsch-Goll“, KG Obertilliach, ist mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Gemeinde Obertilliach) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

- z.P.5) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Antrag (E-2016-691) von Herrn Obererlacher Markus und Frau Obererlacher Maria, Besitzer der Gebäude Weberhaus - „Dorf 38“ und Weberstube „Dorf 38a“ betreffend der Verlegung einer Fernwärmeleitung zwischen den beiden Objekten über das Gst. 2270 – öffentliches Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach – zur Kenntnis.



Der Gemeinderat diskutiert über das geplante Bauvorhaben. Festgehalten wird, dass in der Weganlage Gst. 2770 – Gemeindestraße „Ortsraum-Weberstube“ Versorgungsleitungen (Wasserversorgung) geführt werden.

Der Gemeinderat fasst mit 10 Stimmen (GR. Obererlacher Markus wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Die außerordentliche Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) der Gp. 2770 (Gemeindestraße „Ortsraum-Weberstube“) - öffentl. Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach, KG Obertilliach, für die Verlegung einer unterirdischen Fernwärmeleitung (Versorgungsleitung – Heizung-Fernwärmeleitung) durch die Eigentümer der Gebäude „Dorf 38a und Dorf 38“ (Obererlacher Markus und Obererlacher Maria) zwischen den Grundstücken Bp. 143 (Weberstube) und dem Grundstück Gp. 24/1 (Bp. 142 und 141 – Weberhaus, Dorf 38) über das Grundstück 2770, KG Obertilliach, wird mit der Auflage zugestimmt, dass der jeweilige Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßenerhalter des Gemeindeweges „Ortsraum-Weberstube“) bei erforderlichen Arbeiten an der Weganlage Gp. 2770 - öffentl. Gut - (z.B. Verlegung und Betreuung von Ver- und Entsorgungsleitungen) im Bereich der geplanten Verlegung der Rohrleitung (Fernwärmeleitung) vom Bauwerber bzw. den Eigentümern der Gebäude „Dorf 38“ (auf dem Gst. Gp. 24/1 – Bp. 142 und Bp. 141) sowie „Dorf 38a“ (auf dem Gst. Bp. 143), alle KG Obertilliach, und dessen Rechtsnachfolgern in Bezug auf Mehrkosten schadlos zu halten ist. Für den Sondergebrauch der Gp. 2770 – Gemeindeweg „Ortraum-Weberstube“, KG Obertilliach, ist mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Gemeinde Obertilliach) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

z.P.6) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass Herr Obererlacher Johann – Dorf 53 in Vertretung des Jagdpächters des Herrn Christoph Kofler, Eppan, ein Ansuchen für die Verlängerung der Bewilligung zum Befahren einer Forststraße - Genehmigung eines Fahrrechts auf Grundstücken außerhalb von Forststraßen zum Befahren mit einem „Quad“ – eingebracht hat (Scheibrastl in Richtung Hoher Börsing zu den sogenannten Flardböden). Dabei ist auch das Grundstück 2679, KG Obertilliach, Bereich Scheibrastl (oberhalb der Jagdhütte), welches im Eigentum der Gemeinde Obertilliach steht, betroffen.

Herr Christoph Kofler hat das Jagdrevier Obertilliach „Scheibrastl“ bis zum 31.03.2025 gepachtet.

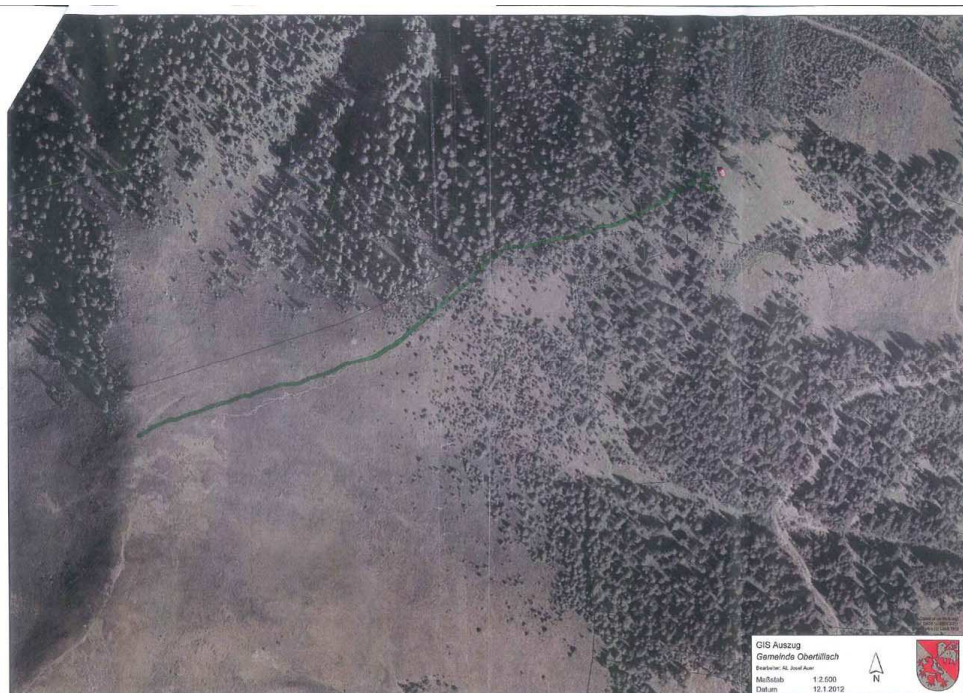
Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat bereits im Jahr 2012 (GR-Beschluss vom 21.03.2012) Herrn Dr. Wolf Pfrimmer die Zustimmung für die Benützung des Gst. 2679, KG Obertilliach, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz, vom 06.07.2012, Zl. 815-1365/3, wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen befristet bis 31.03.2015 erteilt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Eigentümer der Gp. 2679, KG Obertilliach, bewilligt dem Jagdpächter Christoph Kofler bis zum Ablauf der laufenden Jagdpachtperiode (31.03.2025) die Benützung des Grundstückes Gp. 2679, KG Obertilliach, zum Zwecke des Befahrens mit Kraftfahrzeugen. Die Benützung des Grundstückes 2679, KG Obertilliach, ist jedoch nur auf der im nachstehenden Lageplan grün dargestellten Trasse gestattet und ist beschränkt auf die im § 6 lit. j, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 idgF, angeführten Fahrten. Als Grundstückseigentümer wird jegliche Haftung für Unfälle in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Als Bevollmächtigter des Jagdpächters Christoph Kofler für das Jagdrevier Obertilliach „Scheibrastl“ ist Herr Obererlacher Johann, Dorf 53/1, 9942 Obertilliach, für die Einhaltung der Bewilligung hinsichtlich der Benützung der Gp. 2679, KG Obertilliach, verantwortlich.



- z.P.7) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (E-2016-666) von Herrn Obererlacher Christoph betreffend der Herstellung eines Wasseranschlusses für das Gebäude "Dorf 67 – Neubau" auf der Gp. 2984/1, KG Obertilliach, zur Kenntnis.

Anhand eines Lageplanes wird der derzeitige Anschluss und der geplante Anschluss näher erklärt (Anschluss für Gebäude „Dorf 67 – Altbestand“ – in südliche Richtung bis zur Hauptwasserleitung auf der Gemeindestraße Gst. 3284 verlaufend; geplanter Neuanschluss für das Gebäude „Dorf 67 – Neubau“ in nördliche Richtung bis zur Hauptwasserleitung auf der Gp. 2983/2 verlaufend).



Der Gemeinderat diskutiert über die Herstellung des geplanten Hauswasseranschlusses und den Fall einer Stilllegung des bisherigen Hauswasseranschlusses (Erfordernis der Trennung der Hausanschlüsse hausintern; Vermeidung einer Ringbildung).

Der Gemeinderat fasst mit 10 Stimmen (GR. Obererlacher Markus hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Die Herstellung eines Hauswasserleitungsanschlusses für das Gebäude „Dorf 67 – Neubau“ an die, über das Gst. 2983/2, KG Obertilliach, führende Hauptwasserleitung der Gemeinde Obertilliach wird genehmigt. Im Gebäudebestand „Dorf 67“ sind Vorkehrungen zu treffen, damit beide Hauswasserleitungsanschlüsse als getrennte Anschlüsse hausintern Bestand haben (keine Ringbildung).

Im Falle der Auflassung des bisherigen Anschlusses für das Gebäude „Dorf 67 – Altbestand“ ist dieser an der Hauptleitung fachmännisch zu deinstallieren.

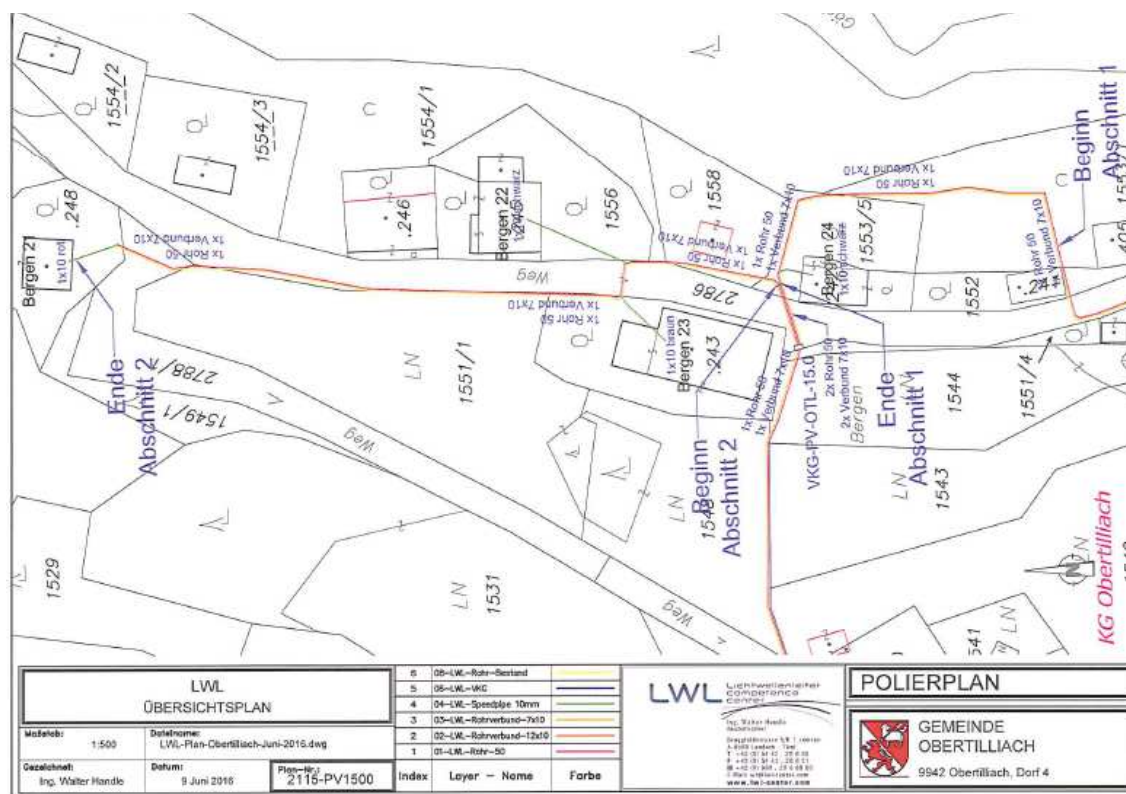
- z.P.8) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass die TINETZ im Bereich "Bachhäusl" die Niederspannungsleitung erdverkabelt. Gleichzeitig wird die LWL-Verkabelung in diesem Bereich durchgeführt.

Lageplan TINETZ – geplante Niederspannungsverkabelung:



Der Gemeinderat diskutiert über die geplanten Maßnahmen. Die Verlegung der LWL-Netz-Leerverrohrung (Teil des Projektes FTTH – Obertilliach) ist Aufgabe der Gemeinde und sollte mit den Baumaßnahmen der TINETZ mitverlegt werden.

Lageplan geplantes LWL-Netz – Leerverrohrung:



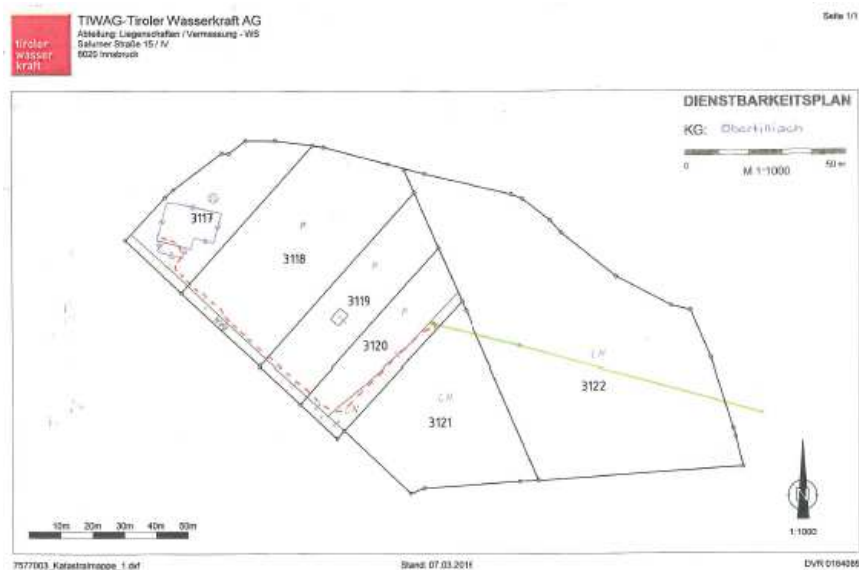
Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die außerordentliche Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) der Gp. 2786 und 2788/1, beide KG Obertilliach, (Gemeindestraße „Huben-Flatsch-Goll“) - öffentl. Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach) für die Verlegung von Energieerdkabel bzw. Lichtwellenleiter-Leerrohr durch die TINETZ-Tiroler Netze GmbH (TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) wird genehmigt. Im Zuge dieser Verkabelung wird auch das LWL-Netz (Leerverrohrung) der Gemeinde Obertilliach mitverlegt. Eine schriftliche Vereinbarung über den Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz mit planlicher Darstellung des Trassenverlaufs wurde abgeschlossen.

z.P.9) Bürgermeister Scherer bringt dem Gemeinderat den geänderten Dienstbestellungsvertrag der TINETZ im Bereich der Talstation Golzentippbahn zur Kenntnis.

Die Verkabelung (Verlegung, Benützung und Erhaltung der Starkstromkabel 36.000 Volt) erfolgte geändert an der südlich befestigten Parkplatzgrenze (nicht im Böschungsbereich an der Parzellengrenze des Gst. 3120, KG Obertilliach).

Im nachstehenden Lageplan ist der Trassenverlauf dargestellt.



Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der vorliegende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (Änderung der Trassenführung im Gst. 3120, KG Obertilliach, südlich befestigter Parkplatzgrenze) – abgeschlossen zwischen der Gemeinde Obertilliach und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (TINETZ-Stromnetz Tirol AG) wird genehmigt. Die Gemeinde Obertilliach als Eigentümerin der Gp. 3120, KG Obertilliach in EZ 250, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör ein. Die Dienstbarkeit in den Grundstücken 3118, 3119 und 3120 wurde bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2014 eingeräumt.

- z.P.10) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (Erf.-Nr. E-2016-686, vom 10.08.2016) der Fa. Goller-Holz GesmbH & Co KG betreffend der Verlegung (Verrohrung) eines Notüberlaufes vom neu errichteten Sandkasten auf der Gp. 1268 in südliche Richtung über den Gemeindeweg „Zufahrt Klärwerk – Gst. 3458“ zur Kenntnis.



Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die außerordentliche Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) der Gp. 3458 (Gemeindestraße „Zufahrt Klärwerk“ - öffentl. Gut unter Verwaltung der Gemeinde Obertilliach) für die Verlegung eines unterirdischen Notüberlaufrohres (vom Sägewerksgelände – neuerrichteten Sandkasten) durch die Fa. Goller-Holz GesmbH & Co KG, 9942 Obertilliach, Bergen 35, wird mit der Auflage zugestimmt, dass der jeweilige Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßenerhalter des Gemeindeweges „Zufahrt Klärwerk – Gst. 3458“) bei erforderlichen Arbeiten an der Weganlage Gp. 3458 – öffentl. Gut - (z.B. Verlegung und Betreuung von Ver- und Entsorgungsleitungen) im Bereich der geplanten Verlegung der Rohrleitung vom Bauwerber bzw. dem Eigentümer des Sägewerksareals und dessen Rechtsnachfolgern in Bezug auf Mehrkosten schadlos zu halten ist. Für den Sondergebrauch der Gp. 3458 – Gemeindeweg „Zufahrt – Klärwerk“, KG Obertilliach, ist mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Gemeinde Obertilliach) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

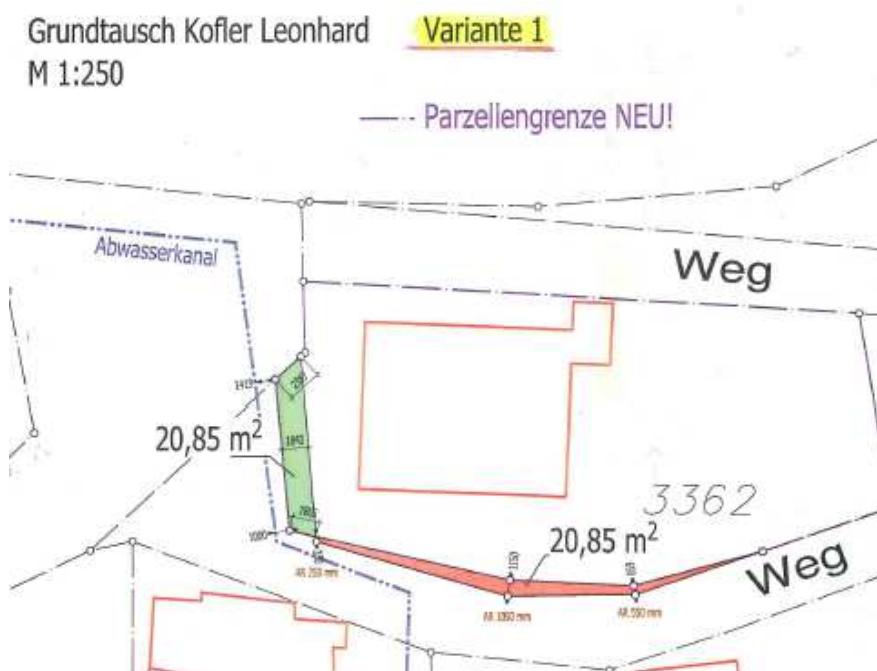
- z.P.11) Bürgermeister Scherer berichtet, dass im Bereich des Gst. 3362, KG Obertilliach, (Eigentümer Kofler Leonhard, Berge 7b) ein Grundstückstausch geplant ist (Antragsteller ist Herr Kofler Leonhard). Es wurden zwei Varianten für einen möglichen Grundtausch ausgearbeitet, im Bauausschuss besprochen und Herrn Kofler Leonhard zur Kenntnis gebracht. Herr Kofler Leonhard hat der Gemeinde Obertilliach mitgeteilt, dass er mit der „Variante 1“ einverstanden wäre.

Der Gemeinderat diskutiert über den geplanten Grundstückstausch – Aufhebung des Gemeingebrauch – Widmung zum Gemeingebrauch. Nach der grundbücherlichen Durchführung der Grundstückstransaktion ist auch eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes erforderlich (einheitliche Widmung der Gp. 3362, KG Obertilliach).



Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Verwalterin des öffentlichen Gutes Gp. 3354, KG Obertilliach, tritt die im Lageplan (Variante 1) grün dargestellte Fläche aus der Gp. 3354, KG Obertilliach mit einem Flächenausmaß von ca. 21 m² (20,85 m²) an Herrn Kofler Leonard, Bergen 7b, zur Vereinigung mit der Gp. 3362, KG Obertilliach, ab. Herr Kofler Leonhard, Bergen 7b, tritt seinerseits die rot dargestellte Fläche aus der Gp. 3362, KG Obertilliach, mit einem Flächenausmaß von ca. 21 m² (20,85 m²) an das öffentliche Gut – Gst. 3354, KG Obertilliach, unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach ab. Das Tauschverhältnis ist 1:1. Für die abgetretenen Flächen aus dem öffentlichen Gut (Gst. 3354) wird der Gemeindegebrauch ausdrücklich aufgehoben. Die Fläche, welche dem öffentlichen Gut – Gst. 3354, KG Obertilliach - hinzugeschrieben wird, wird ausdrücklich dem Gemeindegebrauch gewidmet. Die Tauschflächen sind in der nachstehenden Skizze planlich dargestellt.



- z.P.12) Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Sanierung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Form einer Leasingvariante geplant war. Eine entsprechende Position ist auch im Voranschlag 2016 enthalten. Diese Leasingfinanzierung ist nicht mehr möglich. Es sollte nunmehr die Sanierung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Umstellung auf LED) mittels Darlehensfinanzierung vorgenommen werden. Diesbezüglich hat er bereits Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde gehalten.

Es wurden drei Angebote eingeholt

Firma	Eingangsdatum	Angebot (brutto)	Angebot (netto)		Anmerkung
		1	1		
Fa. Aichner, Sillian	23.08.2016	118.843,80	99.036,50		14 Tage Prüffrist 3 % Skonto - 7 Tage
LEDITION, Judenburg	22.08.2016	124.458,19	103.715,16		14 Tage Prüffrist 3 % Skonto - 7 Tage
Fa. Ortner, Lienz	29.08.2016	126.846,24	105.705,20		14 Tage Prüffrist 3 % Skonto - 7 Tage

Der Gemeinderat diskutiert über die Leuchtkörper im Ortskern Obertilliach-Dorf. In der Schutzzone sollte mit den Leuchtkörpern vorsichtig umgegangen wird. Die Errichtung von zusätzlichen Lampen ist zu überdenken (z.B. sog. Mittelweg – Obertilliach „Dorf“ – Grabarbeiten, Zusatzkosten; derzeit 73 Lichtpunkte, 20 zusätzliche Lichtpunkte). Neben der Bundesförderung (Pauschalbetrag pro Lichtpunkt) wird auch um eine Landesförderung angesucht (derzeitige max. Förderung – 12 % der förderbaren Investitionskosten).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Sanierung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Umstellung der Straßenbeleuchungskörper auf LED) wird an den Billigstbieter – die Fa. Aichner, Sillian – zum Angebotspreis von € 118.843,80 (incl. Ust., abzüglich 3 % Skonto) vergeben.

- z.P.13) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (E-2016-652 vom 22.07.2016) von Frau Obererlacher Janine und Herrn Ebner Hans, betreffend der Verlängerung des Mietverhältnisses für die Wohnung im Gemeindehaus „Dorf 4/3“ zur Kenntnis. Es wird um eine Verlängerung des Mietverhältnisses, welches mit 31.07.2016 endet, ersucht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Das Mietverhältnis mit Frau Obererlacher Janine und Herrn Ebner Hans für die Wohnung im Gemeindehaus „Dorf 4/3“ wird um fünf Jahre verlängert.

- z.P.14) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Ansuchen (E-2016-648 vom 25.07.2016) von Herrn Kammerlander Hans, Dorf 4/2, 9942 Obertilliach, betreffend der Verlängerung des Mietverhältnisses für die Wohnung im Gemeindehaus „Dorf 4/2“ zur Kenntnis. Es wird um eine Verlängerung des Mietverhältnisses, welches am 31.07.2016 endet, ersucht.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Das Mietverhältnis mit Herrn Kammerlander Hans für die Wohnung im Gemeindehaus „Dorf 4/2“ wird um fünf Jahre verlängert.

- z.P.15) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Preisspiegel über die Dachsanierungen im Gemeindehaus und im Lehrerwohnhaus zur Kenntnis. Die Baumaßnahmen sind noch im Jahr 2016 geplant.
Für die Baumaßnahmen wurden Angebote eingeholt, welche in Form eines Preisspiegels ausgewertet.

Preisspiegel Dachsanierungen						
	Fa. Lusser		Holzbau Harry		Fa. Waldauf	
	Dorf 4	Dorf 96	Dorf 4	Dorf 96	Dorf 4	Dorf 96
Pos. 1 Dachfanggerüst	€ 1.526,60	€ 1.742,12	€ 850,00	€ 970,00	€ 1.275,00	€ 1.455,00
Pos. 2 Abbruch	€ 3.810,00	€ 4.343,40	€ 6.850,00	€ 7.809,00	€ 11.180,00	€ 12.745,20
Sondermüll (€ 906,25.-)	€ 906,25	€ 906,25				
Pos. 3 Kaltdach	€ 24.370,35	€ 27.791,19	€ 22.900,00	€ 21.945,00	€ 26.620,00	€ 29.776,80
Pos. 4 Dacheinbauten	€ 3.134,90	€ 2.146,97	€ 2.077,80	€ 1.370,10	€ 2.516,00	€ 1.830,00
Pos. 5 Regiearbeiten						
Facharbeiter		42,00		40,00		40,00
Hilfsarbeiter		39,50		37,00		36,00
Lehrling				30,00		30,00
Vordachschalung		34,63		26,80		26,35
	€ 33.748,10	36929,93	€ 32.677,80	€ 32.094,10	€ 41.591,00	€ 45.807,00
	€ 70.678,03		€ 64.771,90		€ 87.398,00	
Nachlass		7%		3%		0%
	€ 4.947,46		€ 1.943,16		€ -	
Zwischensumme	€ 65.730,57		€ 62.828,74		€ 87.398,00	
20% MWSt.	€ 13.146,11		€ 12.565,75		€ 17.479,60	
Gesamt	€ 78.876,68		€ 75.394,49		€ 104.877,60	
Skonto		3%		2%		2%
	€ 2.366,30		€ 1.507,89		€ 2.097,55	
Endsumme	€ 76.510,38		€ 73.886,60		€ 102.780,05	

Der Gemeinderat diskutiert über die Angebote (Preisunterschiede) bei den Baumaßnahmen zur Dachsanierung. Nicht enthalten im Angebot sind die Spenglerarbeiten.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Arbeiten (Zimmermannsarbeiten) für die Dachsanierung im – Gemeindehaus und Lehrerwohnhaus – werden an den Billigstbieter – die Fa. Holzbau Harry, Sillian – zum Angebotspreis von € 75.394,49 (incl. Ust., abzüglich 2 % Skonto) vergeben.

Preisspiegel Liftschacht				
	Fa. Viertler	Fa. Frey	Fa. Bachlechner	Fa. Bodner
Pos. 1 Pauschale	€ 45.000,00	€ 48.800,00	€ 55.000,00	€ 58.000,00
	€ 45.000,00	€ 48.800,00	€ 55.000,00	€ 58.000,00
Nachlass	0%	0%	0%	0%
	€ -	€ -	€ -	€ -
Zwischensumme	€ 45.000,00	€ 48.800,00	€ 55.000,00	€ 58.000,00
20% MWSt.	€ 9.000,00	€ 9.760,00	€ 11.000,00	€ 11.600,00
Gesamt	€ 54.000,00	€ 58.560,00	€ 66.000,00	€ 69.600,00
Skonto	0%	0%	0%	0%
	€ -	€ -	€ -	€ -
Endsumme	€ 54.000,00	€ 58.560,00	€ 66.000,00	€ 69.600,00
	100%	108%	122%	129%

Der Gemeinderat diskutiert über die geplanten Baumaßnahmen – Liftschacht im Gemeindehaus.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Baumeisterarbeiten zur Errichtung des Liftschachtes im Gemeindehaus Obertilliach, Dorf 4, werden an den Billigstbieter – die Fa. Viertlerbau e.U, 9920 Sillian, Gewerbegebiet Süd 147d, – zum Angebotspreis von € 54.000,00 (incl. Ust.) vergeben.

Weiters fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Bauausschuss wird ermächtigt die zügige Vergabe der restlichen Sanierungsarbeiten im Gemeindehaus und Lehrerwohnhaus vorzunehmen.
Dem Gemeinderat ist das Ergebnis der vergebenen Bauleistungen im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen.

z.P.16) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass zum Schulungsprogramm „Katastrophenmanagement“ am 04.10. oder 05.10.2016 drei Personen (Mitglieder der Gemeindefeuerwehr) pro Gemeinde gemeldet werden dürfen. Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden gebeten bis längstens 19. September 2016 die Teilnahme im Gemeindeamt Obertilliach zu melden.

Weiters werden vom Bürgermeister noch folgende Punkte angesprochen:

- Schneeräumung – es ist nur ein Angebot eingegangen;
Der Ausschuss muss sich mit der weiteren Vorgangsweise auseinandersetzen.
In welcher Art und Weise wird die Schneeräumung künftighin bewerkstelligt.
- Geplante Anträge Bedarfszuweisungen für das Jahr 2017
 - o Hochbehälter im Weiler „Bachhäusl“ mit Hauptleitung bis Bergen 21 sollte erneuert werden;
 - o Armaturen im Hochbehälter „Huben“ und Neuverlegung der Hauptleitung zum Weiler „Huben“;
 - o Straßensanierungsarbeiten (Rest Rals, Indersterweg und Rest Ebner-Prünsterweg;
 - o Mobile Lawinengalerie in Leiten (Ebner-Prünsterweg)

Hinsichtlich Recyclinghof wurde auch eine Förderung nach dem FAG beantragt. Die bereits zugesagten Bedarfszuweisungen sollen in das Jahr 2017 übertragen werden und dann auch die Errichtung des Recyclinghofes realisiert werden.

GR. Lienharter Peter ruft in Erinnerung, dass man sich betreffend „Splitsilo“ und Salzstreuung Gedanken machen muss.

Der Ausschuss für Schneeräumung wird sich mit diesem Thema befassen müssen.

Substanzverwalter MMag. Ganner Johannes gibt einen Bericht über den derzeitigen Stand betreffend den Gemeindegutsagrargemeinschaften Leiten und Bergen.

GGAG Leiten:

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Schriftsatz vom 30.08.2016, Zl. AGM-R424/218-2016, das Ergebnis zum Ermittlungsverfahrens zu den Eingaben der GGAG Leiten (Eingabe des Obmannes vom 21.06.2016, Eingabe des Substanzverwalters vom 30.06.2016) und der Gemeinde Obertilliach (Eingabe vom 21.07.2016) zum Zwecke der Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und um Stellungnahme bis längstens 09.09.2016 übermittelt. Es wurde ein Aufschub der Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis Ende Oktober 2016 erreicht. Wesentliche Punkte sind die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gemäß § 86d TFLG 1996. Weiters wird auch mit der GGAG Leiten ein Bewirtschaftungsübereinkommen angestrebt.

GGAG Bergen:

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Schriftsatz vom 30.08.2016, Zl. AGM-R405/143-2016, das Ergebnis zum Ermittlungsverfahrens zur Eingabe der GGAG Bergen (Eingabe des Substanzverwalters vom 30.06.2016) zum Zwecke der Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und um Stellungnahme bis längstens 09.09.2016 übermittelt. Es wurde ein Aufschub der Frist zur Abgabe der Stellungnahme erreicht. Wesentlicher Punkt war die Übertragung der Verfügungsgewalt über die Mensalwälder auf die Nutzungsberechtigten der GGAG Bergen.

Der Substanzverwalter MMag. Ganner Johannes führt noch an, dass Herr RA Oberhofer für einen Teil der Nutzungsberechtigten der Gemeindegutsagrargemeinschaften ein Gerichtsverfahren vor dem EuGH anstrebt. Der Ausgang dieses Verfahrens wird abzuwarten sein.

Der Substanzverwalter berichtet weiter, dass er nicht für zwei GGAG's neben den rechtlichen Aspekten auch die Buchhaltung (Kassen- und Haushaltsführung) führen kann. Der Gemeinderat sollte sich in einer der nächsten Sitzungen mit diesem Thema befassen.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen gestellt werden, dank der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:40

Der Schriftführer:



g.g.g.

